

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Lutzingen;

1. Änderung des Bebauungsplanes „Bäckerberg“, Gemarkung Unterliezheim

Inkrafttreten und Bereithalten zur Einsicht; § 10 Absatz 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 25.05.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bäckerberg“ beschlossen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Um den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 100 der Gemarkung Unterliezheim realisieren zu können, soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bäckerberg“ erweitert werden.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 100 der Gemarkung Unterliezheim.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 100

Im Osten: durch eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 112/2
(Straße Bäckerberg)

Im Süden: durch die Grundstücke Fl.Nrn. 99/9 und 99/10

Im Westen: durch eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 100
(alle Grundstücke: Gemarkung Unterliezheim)

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wurde hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsart dem Bebauungsplan angepasst.

Der Gemeinderat hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bäckerberg“ am 14.09.2020 als Satzung beschlossen (§ 10 Absatz 1 BauGB). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bäckerberg“ in Kraft.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird gemäß § 10 BauGB der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung i. d. F. vom 14.09.2020, Satzung i. d. F. vom 14.09.2020, ausgefertigt am 05.11.2020 und Begründung mit Eingriffsregelung und Umweltbericht i. d. F. vom 14.09.2020 sowie Zusammenfassender Erklärung vom 14.09.2020 (Erläuterung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde), in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, sowie in der Gemeindkanzlei Lutzingen, Raiffeisenstr. 4, 89440 Lutzingen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben (§ 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lutzingen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie auf Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lutzingen, den

Christian Weber
1. Bürgermeister